



Geschwindigkeit auf Kunstschn ee anpassen

Unter bestimmten Umständen verstoßen Skiläufer schon dann gegen die Sorgfaltpflicht, wenn sie zu schnell unterwegs sind. Der Oberste Gerichtshof hat kürzlich so entschieden (3 Ob 177/12v):

Die Klägerin fuhr am äußersten rechten Pistenrand in Pflugbögen, als sich ihr eine Skiläuferin von hinten näherte. Die Zwölfjährige war mit zirka 30 km/h unterwegs.

Als das Mädchen etwa 30 Meter hinter ihr zu Sturz kam, rutschte es ungebremst in die Klägerin. Diese erlitt erhebliche Verletzungen. Beide Beteiligten hatten nach dem Sturz keinerlei Möglichkeit, eine Kollision zu verhindern.

Die Höchstrichter fanden, dass eine Geschwindigkeit von 30 km/h unter den gegebenen Umständen weit überhöht war. Die Zwölfjährige war zwar eine gute Skifahrerin. Auf der harten Kunstschn eepiste, die zudem stark befahren und an einigen Stellen vereist war, hätte sie ihr Tempo aber drosseln müssen. Obwohl sie noch sehr jung ist, hätte die Skisportlerin die Gefahr erkennen müssen. Die Gefahr eines Sturzes sei immer gegeben. Es sei allen Pistenbenützern zumutbar, dass sie in angemessenem Tempo unterwegs sind und insbesondere zu langsameren Skisportlern genügend Abstand halten.



Skisportler müssen ihre Geschwindigkeit den Gegebenheiten anpassen.

Diese Entscheidung macht eindeutig klar: Auf harten, steilen oder eisigen Pisten müssen Sportler die Risiken, die mit dem eigenen Sturz für andere verbunden sein könnten, durch kontrolliertes, langsames Fahren minimieren. Wer sich nicht daran hält, muss mit Schadenersatzforderungen rechnen.



Mag. Patrick Piccolruaz



Immobilien-Ertragssteuer: Nicht immer zwingt der Staat einen Teil des Verkaufs-Erlöses ab.

Immobilienverkauf steuerfrei?

Wer privat eine Immobilie oder ein Grundstück verkauft, muss im Normalfall Immobilienertragssteuer bezahlen. Dank verschiedener Ausnahmeregelungen ist die Materie aber komplex. Grundsätzlich gelten klare Regeln: Der Verkäufer einer Immobilie oder eines Grundstückes muss 25 Prozent seines Gewinnes ans Finanzamt überweisen. Bei Immobilien, die vor dem 1. April 2002 erworben wurden, fallen 3,5 Prozent der Verkaufssumme an Immobiliensteuer an. Ist ein Grundstück nach 1988 in Bauland umgewidmet worden, sind 15 Prozent zu bezahlen. In gewissen Fällen ist der Verkäufer aber ganz von der Immobiliensteuer befreit:

- Der Verkauf ist etwa steuerfrei, wenn der Verkäufer die Immobilie ab dem Erwerb bis zum Verkauf mindestens zwei Jahre lang durchgehend bewohnt hat und seinen Hauptwohnsitz dort mit dem Verkauf aufgibt.
- Wer in den letzten zehn Jahren mindestens fünf Jahre lang durchgehend in einer Wohnung oder einem Eigenheim seinen Hauptwohnsitz hatte, kann diese ebenfalls steuerfrei verkaufen. Er muss den Hauptwohnsitz aber spätestens im Zuge des Verkaufes aufgeben. Wichtig

zu wissen: Unter einem Eigenheim versteht der Gesetzgeber ein Wohnhaus mit maximal zwei Wohnungen und einer Grundstücksfläche von 1000 Quadratmetern.

Neben dieser Hauptwohnsitzbefreiung gibt es die sogenannte Herstellerbefreiung: Wenn der Verkäufer das Gebäude selbst hergestellt hat und er damit in den letzten zehn Jahren keinerlei Einkünfte wie etwa Mieteinnahmen erzielt hat, kann er das Haus ebenfalls steuerfrei verkaufen. Der Verkäufer muss dabei nicht unbedingt die Maurerkelle selbst in die Hand genommen haben. Ein Haus gilt auch dann als selbst hergestellt, wenn ein oder mehrere Unternehmen beauftragt wurden, der Verkäufer aber das wirtschaftliche und finanzielle Baurisiko getragen hat.

Die Steuerbefreiung gilt allerdings nur für den Hausbau, nicht für eine Sanierung. Der Anteil des Erlöses, welcher durch den Verkauf des Grundstückes entsteht, ist ebenfalls ganz normal zu versteuern.

Beim Verkauf von Immobilien ist also einiges zu beachten. Eine fachkundige Beratung ist auf jeden Fall zu empfehlen.



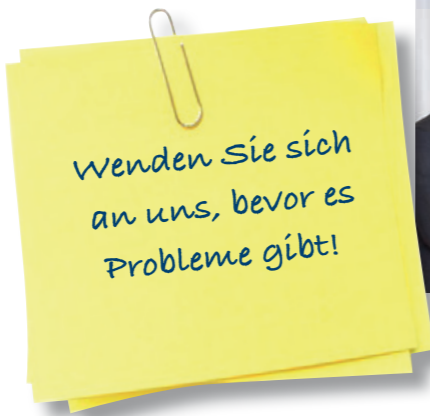
Wintersportler müssen Risiken selbst abschätzen

Jahr für Jahr ereignen sich in unseren Bergen unzählige Unfälle. Ein erheblicher Teil davon wird später vor Gericht verhandelt. Die Rechtsprechung sowohl zur Sicherung der Pisten als auch zum Verhalten der Skifahrer ist an sich gefestigt. Aus aktuellen Entscheidungen lässt sich aber eine gewisse Tendenz herauslesen. Der Winter- und Bergsportler wird nicht mehr als ahnungsloses Wesen angesehen, von dem alle denkbaren Gefahren ferngehalten werden müssen. Die Richter gehen vielmehr davon aus, dass Sportler Eigenverantwortung zu tragen haben.

Neben wichtigen Ausnahmen von der Immobilienertragssteuer beleuchten wir in dieser Ausgabe einmal mehr das Erbrecht. Ab Mitte 2015 gilt eine neue EU-Verordnung, die festlegt, nach welchem Recht eine Verlassenschaft abgehandelt wird, wenn jemand im Ausland verstirbt.

Wir hoffen, es ist auch diesmal wieder etwas Interessantes für Sie dabei und wünschen viel Vergnügen bei der Lektüre.

Dr. Stefan Müller



- Dr. Roland Piccolruaz em.
- Dr. Stefan Müller
- Dr. Petra Piccolruaz
- Mag. Patrick Piccolruaz
- RAA Mag. Johannes Sander

Rechtsanwälte PICCOLRUAZ & MÜLLER



„Letzter Wille“ hieb- und stichfest

Wer erbt? Dies regelt die Letztwillige Verfügung oder - wenn der Verstorbene kein Testament verfasst hat - das Gesetz.

Gesetzliche Erbfolge

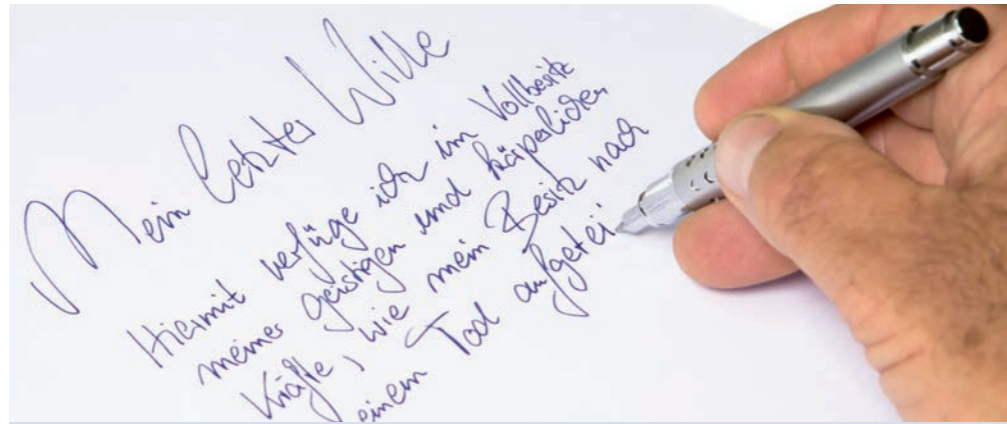
Laut gesetzlicher Erbfolge wird der Nachlass im Verhältnis zwei zu eins zwischen den Kindern und dem Ehegatten aufgeteilt. Sind keine Kinder vorhanden, erhöht sich der Anteil des Ehepartners. War der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes nicht verheiratet, geht das Vermögen zur Gänze auf seine Kinder über. Hat er keine Nachkommen, so wandert das Vermögen „nach oben“ - und zwar nach bestimmten Regeln zu den Eltern und Großeltern samt Nachkömmlingen (z.B. Geschwister des Verstorbenen), gegebenenfalls erben sogar die Urgroßeltern.

Das Testament

Beim Verfassen einer Letztwilligen Verfügung (Testament oder Vermächtnis) sind strenge Formvorschriften einzuhalten. Sie



Dr. Petra Piccolruaz: „Ein Testament kann jederzeit widerrufen werden. Ist die Letztwillige Verfügung im Register der Österreichischen Rechtsanwälte eingetragen, kann das Gericht im Todesfall sofort darauf zugreifen.“



Beim Verfassen eines Testaments müssen ein paar Regeln eingehalten werden.

sollte nicht nur der Form wegen, sondern auch wegen der Beschränkungen, die der Gesetzgeber vorgibt, unbedingt mit einem Fachmann besprochen werden. Denn der Erblasser ist in seinem „Letzten Willen“ nicht völlig frei. Eheleiche, uneheleiche und adoptierte Kinder oder Enkelkinder sowie der überlebende Ehegatte dürfen beispielsweise nicht übergangen werden. Hat der Erblasser keine Nachkommen, haben die Vorfahren Anspruch auf den „Pflichtteil“, nicht aber die Geschwister.

Berechnung des Pflichtteils

Grundsätzlich gilt: Kinder und Ehegatte müssen mindestens die Hälfte dessen erhalten, was sie laut gesetzlicher Erbfolge bekommen würden. Pflichtteilsberechtigte haben aber nur Anspruch auf Vergütung in Geld und nicht etwa auf die Herausgabe eines halben Hauses. Nur im Falle einer Enterbung geht der Pflichtteilsberechtigte leer aus. Eine solche ist aber nur in sehr

schwerwiegenden Fällen zulässig. Bei der Berechnung des Pflichtteils werden nicht nur die Vermögenswerte herangezogen, die zum Zeitpunkt des Ablebens vorhanden sind. Vielmehr müssen auch Schenkungen zu Lebzeiten berücksichtigt werden. Es kann sogar passieren, dass ein Beschenkter nachträglich noch Zahlungen in die Verlassenschaft leisten muss, um die Pflichtteilsansprüche zu befriedigen.

Pflichtteilsverzicht

Andererseits besteht die Möglichkeit, auf seinen Pflichtteil zu verzichten. Diese Erklärung muss in einer besonderen Form abgegeben werden. Wenn der Erblasser zu Lebzeiten sein Vermögen verteilt, wird von diesem Instrument häufig Gebrauch gemacht, damit nicht nachträglich Schenkungen angefochten werden. Eine eingehende und rechtzeitige Beratung durch einen Fachmann ist für alle Beteiligten von Vorteil.

EU verordnet Systemwechsel beim Erben

Bei grenzüberschreitenden Erbschaften gelten ab 17. August 2015 in allen EU-Staaten - ausgenommen Großbritannien, Irland und Dänemark - neue Regeln. Da etwa Formvorschriften für Testamente oder Pflichtteilsansprüche in den einzelnen EU-Staaten sehr unterschiedlich geregelt sind, ist es oft relevant, welches Recht zur Anwendung kommt. Bisher gab in dieser Frage die Staatsbürgerschaft des Verstorbenen den Ausschlag. Dies wird sich ändern: Künftig muss das

Recht jenes Staates angewendet werden, in dem sich der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes gewöhnlich aufhielt. Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthaltes“ ist in der Verordnung allerdings nicht eindeutig definiert. Im Einzelfall müssen die Lebensumstände des Erblassers genau geprüft werden. Dabei spielen insbesondere familiäre und berufliche Beziehungen eine große Rolle. Wo gehen die Kinder in die Schule? Wo wird der Beruf ausgeübt?... Verstorbt etwa ein Österreicher, der in Rom

lebt und arbeitet, kann dies bedeuten, dass für die Erben das italienische Pflichtteilsrecht zur Anwendung kommt. Dies hat im Falle des Falles mitunter schwerwiegende Auswirkungen.

Rechtswahl möglich

Wer solche Unsicherheiten ausschließen möchte, kann im Testament ausdrücklich festlegen, dass das Recht des Landes, dessen Staatsbürger er ist, angewendet wird.

Eigenverantwortung beim „Freeriding“



Freerider sind für sich selbst verantwortlich.

Ein tragisches Unglück forderte im März 2010 ein Todesopfer, drei Schisportler überlebten schwer verletzt. Die Staatsanwaltschaft Innsbruck hatte in der Folge die Schuldfrage zu klären. Die vier Urlaubsgäste waren - trotz Lawinenwarnstufe 3 - gemeinsam in den un-

gesicherten Schiraum eingefahren. Drei Sportler waren mit Alpin-Skiern unterwegs. Sie hielten in einer Geländemulde an. Der vierte „Freerider“ fuhr mit seinem Snowboard etwas oberhalb seiner Kollegen in den Hang ein und löste ein rund 45 Meter breites Schneebrett aus, welches die ganze Gruppe zirka 200 Meter weit mitriss. Keiner der Beteiligten verfügte über alpine Kenntnisse oder hatte eine Ausrüstung für alpines Gelände dabei. Der tödlich verunglückte Freerider war zudem der Initiator, er fuhr als erster in den Hang ein. Die Staatsanwaltschaft vertrat deshalb die Ansicht, dass es sich bei keinem der Beteiligten um einen „Führer aus Gefälligkeit“ (OGH 1 Ob 293/98 i) gehandelt habe. Alle

Freerider waren gleichrangige Partner. Damit habe keine Übertragung der Verantwortung stattgefunden, alle vier Beteiligten hätten eigenverantwortlich gehandelt. Die Ermittlungen gegen die Überlebenden wurden deshalb eingestellt.



Mag. Johannes Sander

Im alpinen Gelände unterwegs

Auch wenn der Organisator eines Wanderweges (z.B. Alpenverein, Gemeinde) Wegweiser zu einem Ziel aufgestellt hat, das im freien alpinen Gelände liegt, treffen ihn ab jener Stelle, an der der markierte Weg erkennbar endet und ins freie Gelände übergeht, keine Sicherungspflichten mehr zur Vermeidung von Gefahren, die im alpinen Gelände üblicherweise bestehen (OGH 5 Ob 68/13f). Im konkreten Fall wurde mit Wegweisern auf einen Wasserfall hingewiesen. Vom Wanderweg aus gelangte man dorthin über einen Trampelpfad, der 200 Meter

vom Ziel entfernt in einem Bachbett endete. Der weitere Zugang zum Wasser war nur über das Bachbett oder felsiges Gelände möglich. Der Oberste Gerichtshof vertrat die Ansicht, dass der Halter des Wanderweges nicht verpflichtet ist, das zum Erreichen des Wasserfalls zu begehende freie Gelände gegen übliche Gefahren zu sichern. Trotz Wegweiser sei es auch für bergunerfahrene Wanderer erkennbar gewesen, dass sie sich nunmehr im freien Gelände befinden und den Wasserfall nur auf eigene Gefahr aufsuchen können.

Haftung auf der Mountainbike-Route

Stellt etwa ein Tourismusverein einen Weg ganz allgemein - ohne individuelles Regelwerk, Einzelbetreuung und nicht im Rahmen einer organisierten Veranstaltung - als Mountainbike-Strecke zur Verfügung, entsteht zu den Sportlern, die den Weg benützen, keine vertragliche Verpflichtung. Der Wegehälter haftet gegenüber dem Radfahrer gemäß § 1319a ABGB nur bei grobem Verschulden für den Zustand des Weges. Auch ein Vertrag, der zwischen dem Grundstückbesitzer und dem Tourismusverein abgeschlossen wurde, damit die Mountainbike-Strecke von allen Sportlern genutzt werden kann, führt nicht zu einer Haftung des Tourismusvereins zugunsten des Radlers. Solange der Tourismusverein nicht direkt mit den Radfahrern eigene Vereinbarungen trifft oder eine Veranstaltung organisiert, trifft ihn nur die deliktische Haftung für grobe Fahrlässigkeit (OGH 3 Ob 132/13b).



Sicherheit auf Skipisten

Die Rechtsprechung in Bezug auf die Haftung von Pistenhaltern ist sehr streng und diesbezüglich gefestigt. Dennoch gibt es immer wieder interessante Einzelfälle. Die Eigenverantwortung der Skiläufer erhält zunehmend Gewicht. Wenn ein Liftunternehmen nach Betriebschluss Arbeiten auf der Piste durchführt (z.B. mit Hilfe einer Seilwinde) muss eine Warnung stattfinden, obwohl der Skibetrieb bereits eingestellt ist. Üblicherweise genügen Warntafeln im Zufahrtsbereich zur Piste. Der Oberste Gerichtshof vertritt nämlich die Auffassung, dass derjenige, der eine Skipiste nach Betriebschluss befährt, mit

Pistenarbeiten rechnen und sich daher besonders vorsichtig verhalten muss (OGH 30. 7. 2013, 2 Ob 99/13t). Eine Skifahrerin, die nach Betriebschluss die Strecke befuhr, kollidierte mit einem Pistenpreparierungsgerät und wurde erheblich verletzt. Obwohl Warntafeln aufgestellt worden waren, glaubte die Frau Schadenersatzansprüche zu haben. Sie meinte, diese Tafeln hätten sie nicht an der Abfahrt gehindert, nur eine totale Absperrung wäre ausreichend gewesen. Der Oberste Gerichtshof war anderer Auffassung, eine totale Absperrung der Piste nach Betriebschluss könne nicht gefordert werden. (OGH 2 Ob 119/12g).